

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Bereich Kindertagespflege des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (Kindertagespflege-Gebührensatzung)

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) und der Art. 16, 17, 18 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Bereich Kindertagespflege des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (Kindertagespflege-Beitragsatzung) vom 24.07.2017 wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 3 wird die Vorschrift „§ 90 Abs. 3 SGB SGB VIII“ in „§ 90 Abs. 4 SGB VIII“ abgeändert.

In § 5 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) In Fällen, in denen eine Betreuung aufgrund von Umständen, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat, nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, besteht eine anteilige Beitragspflicht:

- a) Für Monate, in denen keine Betreuung stattfindet, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- b) Für Monate, in denen an der Hälfte oder weniger der vertraglich vereinbarten Betreuungstage eine Betreuung stattfindet, wird die Hälfte des Elternbeitrags erhoben.
- c) Für Monate, in denen an mehr als der Hälfte der vertraglich vereinbarten Betreuungstage eine Betreuung stattfindet, wird der gesamte Elternbeitrag erhoben.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einzelfallregelung getroffen werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Pfaffenhofen, xxx

Landrat Albert Gürtner